

Diskriminierung durch die Asylgesetzgebung

Die Interkulturelle Arbeitsstelle IBIS e.V. setzt sich schon seit langem für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft ein. In besonderem Maße von Ausgrenzung betroffen sind häufig Flüchtlinge. Begründet ist dies zum größten Teil in den diskriminierenden Bestimmungen des AsylbLG. Im Folgenden erläutern wir nun einige Beispiele für diese Diskriminierungen:

„Die Residenzpflicht zwingt Asylbewerber_innen in jener Gemeinde oder Landkreis zu bleiben, wo sie gemeldet sind. So haben sie keine Möglichkeit, Bekannte oder Freunde zu besuchen, die außerhalb dieser Grenzen wohnen, ohne dies vorher aufwändig genehmigen zu lassen. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz wird als Straftatbestand geahndet. Diese Verstöße fließen in polizeiliche Statistiken ein und sind die Ursache für „Delikte“, die deutsche Staatsbürger_innen nicht begehen können, da sie von dieser strukturellen Diskriminierung nicht betroffen sein können.“

Bevormundung durch Wertgutscheine statt Bargeld

Bei der Gewährung von Sozialleistungen unterscheidet das Asylbewerberleistungsgesetz zwischen Sachleistungen, Wertgutscheinen und in Ausnahmefällen Barauszahlung. Menschen erhalten durch dieses System nicht das Recht, eigenständig zu entscheiden, wofür sie Geld ausgeben möchten, eine Diskriminierung in Form von staatlicher Bevormundung. Das vierzehntägig ausgezahlte Taschengeld von 19,40 Euro wird Asylbewerber_innen zunehmend aufgrund so interpretierter „mangelnder Mitwirkung bei der Ausreise“ nach § 1a AsylbLG gestrichen. Diese insgesamt rigide und menschenunwürdige Praxis macht es faktisch unmöglich, beispielsweise Anwalts- und Fahrtkosten (ÖPNV) sowie den Zugang zu Informationen (Zeitungen, Internet) und die Grundversorgung mit Hygieneartikeln und Medikamenten zu bezahlen.

Asylbewerber_innen – alles, was zählt ist der Aufenthaltsstatus

Häufig werden Asylbewerber_innen auf ihren Aufenthaltsstatus reduziert und nicht als Menschen mit unterschiedlichen Wünschen, Fähigkeiten und Professionen betrachtet. Seit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes ist es faktisch unmöglich, über die Ausländerbehörde eine Arbeitsgenehmigung zu erhalten. Das Verfahren der Ablehnung ist nicht transparent. Dass jede Person, die sich um eine Arbeits-genehmigung bemüht, schon vorher eine Arbeitsstelle und eine Zusage des Arbeitgebers organisiert hat, wird ebenso wenig gewürdigt, wie die Möglichkeit, sich selbständig notwendige Ausgaben zu finanzieren.“ (Auszug aus DBSH-Landesrundbrief Niedersachsen/Hamburg/Bremen 3/06, Nadine Golly, Constanze Schnepf)

Weiterbildungsmaßnahmen sind ihnen ebenso verwehrt wie die Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung. Diese ist laut AsylbLG nur in absoluten Notfällen bei Gefahr für Leib und Leben bzw. der Behandlung von Schmerzen gesichert.

Dies sind nur einige Beispiele zahlreicher Diskriminierungen, denen Menschen, die fliehen mussten in unserem Land ausgesetzt sind. Gegen diese und andere Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte von Flüchtlingen können wir uns alle gemeinsam einsetzen.